

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

stehende aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. November 1887.

36.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 23. November 1887, Z. 15654-II,

betreffend das in den §§ 2 und 7 des Landesgesetzes für Görz-Gradisca vom
6. Juni 1887, L. G. B. Nr. 18, vorgesehene Uebereinkommen.

Das in den §§ 2 und 7 des Landesgesetzes für Görz-Gradisca vom 6. Juni 1887
L. G. B. Nr. 18, betreffend die Ausführung und Instandhaltung der Bewässerungsanlagen
des Gebietes von Monfalcone, vorgesehene Uebereinkommen zwischen dem Landesauschusse, der
Genossenschaft und der Staatsverwaltung ist am 27. August 1887 zu Görz, vorbehaltlich
der ministeriellen Genehmigung, abgeschlossen worden und hat mit Erlaß des k. k. Ministeriums
vom 16. October 1887, Z. 12496, die vorbehaltene Genehmigung erhalten.

Es werden hiernach die im Uebereinkommen getroffenen Bestimmungen verlaublich, wie folgt:

1. Bildung des Baufonds.

Der Baufond wird gebildet:

- a) aus dem Darlehen, welches das Land der Genossenschaft gemäß § 1, Z. 1 des Gesetzes im Betrage von fl. 382.400 gibt, und welches vom Lande unmittelbar in den Baufond in nachbezeichneten Raten eingezahlt wird:

im October	1887	76.480 fl.
„ März	1888	38.240 „
„ September	1888	38.240 „
„ März	1889	38.240 „
„ September	1889	38.240 „
„ März	1890	38.240 „
„ September	1890	38.240 „
„ März	1891	38.240 „
„ September	1891	38.240 „

Zusammen obige . . . 382.400 fl.

- b) aus dem nicht rückzahlbaren Beitrage des staatlichen Meliorationsfonds, welcher laut § 1, Z. 2 des Gesetzes 40% der effectiven Kosten des Unternehmens (mit Ausschluß der Kosten für die Beschaffung und Verzinsung des sub a erwähnten Darlehens) im Maximum jedoch 382.400 fl. beträgt; dieser Beitrag wird — mit dem im Punkte 2 enthaltenen Vorbehalte — von der Staatsverwaltung unmittelbar in den Baufond eingezahlt, und zwar in folgenden Raten:

im October	1887	76.480 fl.
„ März	1888	38.240 „
„ September	1888	38.240 „
„ März	1889	38.240 „
„ September	1889	38.240 „
„ März	1890	38.240 „
„ September	1890	38.240 „
„ März	1891	38.240 „
„ September	1891	38.240 „

Zusammen obige . . . 382.400 fl.

- c) aus den eigenen Mitteln der Genossenschaft, soweit die Gesamtkosten des Unternehmens die Summe der sub a und b angegebenen Beträge, d. i. 764.800 fl. übersteigen; da die Gesamtkosten auf 956.000 fl. präliminirt sind, so wird einstweilen — mit dem im Punkte 2 enthaltenen Vorbehalte — die aus den eigenen Mitteln der Genossenschaft für die Dotirung des Baufonds (ausschließlich der Geldbeschaffungskosten, der Darlehenszinsen und der für den Bestand der Genossenschaft erforderlichen Regie-Auslagen) aufzubringende Summe mit (956.000 — 764.800) 191.200 fl. angenommen, welche längstens in folgenden Raten in den Baufond einzuzahlen sind:

im September 1887	38.240 fl.
„ Februar 1888	19.120 „
„ August 1888	19.120 „
„ Februar 1889	19.120 „
„ August 1889	19.120 „
„ Februar 1890	19.120 „
„ August 1890	19.120 „
„ Februar 1891	19.120 „
„ August 1891	19.120 „

Zusammen obige . . . 191.200 fl.

Sollte die Genossenschaft einen dieser Einzahlungstermine nicht einhalten, so tritt für die nächstfolgenden Raten des Landesdarlehens (lit. a) und des Meliorationsfondsbeitrages (lit. b) die Fälligkeit jedenfalls erst 30 Tage nach jenem Tage ein, an dem die nachträgliche Einzahlung der genossenschaftlichen Rate erfolgte.

2. Rückwirkung eines eintretenden Minder- oder Mehr-Erfordernisses auf die Einzahlungen in den Baufond.

Ergibt es sich im Laufe des Unternehmens, daß dessen Ausführung weniger erfordert, als die präliminirte Summe von 956.000 fl., so ist gemäß § 1, Z. 2 des Gesetzes der Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde auf 40% des ermittelten minderen Erfordernisses herabzusetzen; es sind hiernach die weiteren Raten dieses Beitrages verhältnißmäßig zu mindern, beziehungsweise die bereits über den ganzen 40%igen Beitrag geleisteten Einzahlungen aus dem Baufonde der Staatsverwaltung zu ersetzen. Ergibt sich hingegen ein Mehrerforderniß, so sind die weiteren Raten der genossenschaftlichen Einzahlung entsprechend zu erhöhen.

3. Deponirung des Baufondes und Verfügung über denselben.

Der Baufond wird beim Zahlamte des Landesauschusses deponirt und steht daselbst zur gesetzmäßigen Verfügung des Trägers des Unternehmens, d. i. der Genossenschaft; es bedarf jedoch — im Sinne der im Gesetze (§ 2, Z. 2) dem Landesauschusse und der Staatsverwaltung auf das Unternehmen überhaupt vorbehaltenen Einflußnahme — jede concrete Ausfolgung von Fondsgeldern an die Genossenschaft selbst oder in ihrem Auftrage an Dritte, der Zustimmung des mit der Ausübung dieser Einflußnahme zunächst betrauten Functionärs (Bt. 5). Fondsgelder, welche voraussichtlich längere Zeit nicht benötigt werden, sind von der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem eben erwähnten Functionär fruchtbringend anzulegen, und fließen die betreffenden Zinsen gleichfalls dem Baufonde zu.

4. Einflußnahme des Landesauschusses und der Staatsverwaltung auf den technischen Theil des Unternehmens.

Die dem Landesauschusse und der Staatsverwaltung auf den technischen Theil des Unternehmens gesetzlich (§ 2, Z. 2) vorbehaltene Einflußnahme wird in der Art ausgeübt,

daß der Landesauschuß und das Ackerbau-Ministerium einvernehmlich einen mit landwirthschaftlichen Meliorationsarbeiten vertrauten Techniker zum Inspector der von der Genossenschaft eventuell in ihrem Auftrage von Dritten auszuführenden Arbeiten bestellt. Bei dem parallelen Interesse des Landes, des Staates und der Genossenschaft an der zweckmäßigen Einrichtung und Ausführung der Bewässerungs-Anlagen wird diesem Inspector nicht nur die Controle der Arbeiten vom Standpunkte der das Unternehmen unterstützenden autonomen Landesverwaltung und Staatsverwaltung obliegen, sondern es wird ihm auch von der Genossenschaft selbst, wenn sie es wünscht, zugleich die Oberleitung der Arbeiten vom genossenschaftlichen Standpunkte aus, insbesondere gegenüber denjenigen, welche die Ausführung der Arbeiten von der Genossenschaft übernehmen, übertragen werden können.

Dem Inspector bleibt als Organ der autonomen Landes- und Staatsverwaltung vorbehalten:

- a) die Genehmigung der Detail-Projekte;
- b) die Controle der Bauausführung im Laufe der Arbeiten selbst;
- c) die Theilnahme an den Collaudirungen.

Sollte sich bei einem dieser Acte eine Differenz des Inspectors mit der Genossenschaft ergeben, so ist die Angelegenheit zur Entscheidung der Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesauschuße und, wenn sich ein Einvernehmen nicht erzielen läßt, zur Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums zu bringen. Der gesetzmäßige Wirkungskreis der Behörden in wasserrechtlichen und baupolizeilichen Fragen wird durch diese, lediglich im Titel der Subventionirung des Unternehmens begründete Ingerenz des Inspectors nicht berührt.

Sollte der Inspector über Wunsch der Genossenschaft zugleich als Oberleiter der Arbeiten fungiren, so wird die sich daraus ergebende Erweiterung seines Wirkungskreises insbesondere noch umfassen:

- d) die Mitwirkung schon bei der Verfassung der Detailprojecte;
- e) die Mitwirkung bei der Feststellung der allgemeinen und speciellen Baubedingnisse und bei der Vergebung der Arbeiten;
- f) die Mitwirkung bei Einholung der erforderlichen Bauconsense und bei den Grund-
Erwerbungen;
- g) die Prüfung der Rechnungen und Verdienstaussweise;
- h) die Mitwirkung bei den genossenschaftlichen Maßnahmen hinsichtlich der Vertheilung und Werthung des zugeleiteten Wassers;
- i) die technische Assistenz im Allgemeinen bei der genossenschaftlichen Gebahrung während der Bauperiode.

In einem, wie in dem anderen Falle — daß nämlich der Inspector lediglich die Controle oder auch die Oberleitung der Arbeiten führt — wird die Genossenschaft den Inspector für die mit seinen Agenten verbundene Mühewaltung und Kosten aus dem Baufonde zu entlohnern haben und wird der entsprechende Pauschalbetrag im ersten Falle vom Ackerbau-Ministerium einvernehmlich mit dem Landesauschuße bestimmt, im zweiten Falle von diesen Stellen mit der Genossenschaft vereinbart werden.

5. Einflußnahme des Landesauschusses und der Staatsverwaltung auf den Gang des Unternehmens in administrativer und finanzieller Hinsicht.

Diese Einflußnahme besteht:

- a) in der im Punkte 3 vorbehaltenen Zustimmung zur Ausfolgung von Geldern aus dem Baufonde überhaupt;
- b) in der hiemit vorbehaltenen Zustimmung (beziehungsweise Erklärung, daß kein Anstand obwalte) in Betreff aller jener auf die Herstellung der Bewässerungsanlagen bezüglichen Beschlüsse und diesfälligen Urkunden der Genossenschaft, womit sich letztere zu einer finanziellen Leistung verpflichtet (Bauverträge, Uebereinkommen wegen Grundabtretungen u. s. w.);
- c) in der Einsichtnahme in die gesammte Gebahrung der Genossenschaft überhaupt zur Controle einer ordentlichen Verwendung des Baufondes und einer geregelten Aufbringung der zur Deckung der genossenschaftlichen Verpflichtungen gegen den Baufond und Dritte nothwendigen Beiträge der Genossenschafter selbst.

Die Ausübung dieser Controle wird hiemit vom Landesauschusse und der Staatsverwaltung einverständlich dem jeweiligen k. k. Bezirkshauptmanne in Gradisca und in seiner Verhinderung seinem amtlichen Stellvertreter übertragen, welcher, soferne eine bestimmte Angelegenheit auch von einer technischen Beurtheilung abhängig ist, den Inspector darüber einzuvernehmen hat. Ergibt sich bei Ausübung dieser Controle eine Differenz mit der Genossenschaft, so ist die Angelegenheit zur Entscheidung der Statthalterei, einvernehmlich mit dem Landesauschusse und wenn sich ein Einvernehmen nicht erzielen läßt, zur Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums zu bringen. Diese Function des k. k. Bezirkshauptmannes, welche in der Einflußnahme auf das Unternehmen aus dem Titel der Subventionirung ihre Basis hat, alterirt selbstverständlich in keiner Weise jene Competenz, welche demselben Functionär in den Angelegenheiten des Unternehmens als erste politische Instanz nach den Gesetzen zukommt.

6. Besondere Bestimmungen in Betreff der Schifffahrt.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, für die Ausmündung des Hauptbewässerungscanales dort, wo sich dieselbe mit dem Hafencanal von Rosoga verbindet, eine Gestaltung festzusetzen, welche keinesfalls verhindert, daß der besagte Bewässerungscanal, eventuell von Monfalcone abwärts, schiffbar gemacht werde (§ 2, Z. 1. a des Gesetzes). Die betreffenden Detailprojecte sind zu diesem Zwecke, vor der Genehmigung durch den Inspector, von diesem der k. k. Seebehörde in Triest, beziehungsweise dem von derselben bezeichneten technischen Organe mitzutheilen. Die Genossenschaft ist ferner verpflichtet, sowohl der Staatsverwaltung oder dem von dieser hiezu Bevollmächtigten die Umwandlung des besagten Bewässerungscanales in einen schiffbaren Canal auf Kosten des Staates oder seines Bevollmächtigten zu gestatten — als auch die unentgeltliche Schifffahrt auf der schiffbar gemachten Strecke, jedoch unter Beobachtung der durch den Bewässerungszweck bedingten Vorsichten, zu dulden (§ 2, Z. 1 b des Gesetzes). Sollte von dieser Verpflichtung der Genossenschaft Gebrauch gemacht werden, so werden die betreffenden näheren Modalitäten von der Staatsverwaltung, nach Einvernehmung der Genossenschaft und des Landesauschusses, festgestellt werden.

7. Bauzeit.

Die Bauzeit ist von der Genossenschaft innerhalb der Zeitperiode 1887 bis Ende 1891 festzustellen.

8. Verwendung von Sträflingen bei den Arbeiten.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Staatsverwaltung bei der Ausführung der Arbeiten auch vom Staate beigestellte Sträflinge zu verwenden, beziehungsweise bei Hintangabe der Arbeiten an Unternehmer, letztere zu dieser Verwendung zu verpflichten. Die Maximalzahl der Sträflinge, deren gleichzeitige Verwendung die Staatsverwaltung beanspruchen kann, beträgt einhundert Mann.

Die Staatsverwaltung wird thunlichst geeignete Sträflinge beistellen und für deren Transport auf das Arbeitsfeld, für deren angemessene Unterbringung und Beaufsichtigung, sowie für deren Unterhalt auf Kosten der Justizverwaltung sorgen. Dagegen erhält die Justizverwaltung von der Genossenschaft, beziehungsweise vom Uebernehmer der Arbeiten, für die beigestellten Sträflingsarbeiter siebenzig Kreuzer per Kopf und Arbeitstag, und zwar unter monatlicher Abrechnung und Zahlung auf Grund der hierüber zu führenden besonderen Arbeitslisten. Ergibt es sich hiebei, daß die von den Sträflingen geleistete und mit der aus obigem Taglohn resultirenden Summe gezahlte monatliche Arbeit, gegenüber den in den Voranschlägen für diese Arbeit eingesetzten Preisen, zu einem Ersparnisse geführt hat, so kommt dieses Ersparniß, wenn die Arbeit nicht an Unternehmer vergeben war, sondern von der Genossenschaft in eigener Regie geführt wurde, dem Bauфонде zu Gute; war aber die Arbeit vergeben, so fällt die Hälfte des Ersparnisses dem Bauфонде, die Hälfte dem Unternehmer zu.

Die Werkzeuge für die Sträflingsarbeiter sind bei Arbeiten in eigener Regie vom Bauфонде, bei vergebenen Arbeiten vom Uebernehmer derselben beizustellen und in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

Die Verwendung der Sträflinge am Arbeitsfelde wird so eingerichtet werden, daß die tägliche Arbeitszeit der Sträflinge zum mindesten dieselbe sei, wie die der an demselben Arbeitsfelde bei gleichen Arbeiten verwendeten Civilarbeiter.

9. Auszahlung des Darlehens des staatlichen Meliorationsfondes an das Land.

Die Auszahlung des laut § 6 des Gesetzes aus dem staatlichen Meliorationsfonde dem Lande zu ertheilenden Darlehens von fl. 191.200 erfolgt in folgenden Raten:

im October	1887	38.240 fl.
„ März	1888	19.120 „
„ September	1888	19.120 „
„ März	1889	19.120 „
„ September	1889	19.120 „
„ März	1890	19.120 „
„ September	1890	19.120 „
„ März	1891	19.120 „
„ September	1891	19.120 „

Zusammen obige . . . 191.200 fl.

Preis m. p.